



**Geschäftsordnung für den Ständigen Fachausschuss Zucht
entsprechend § 16 der Satzung des
Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.**

in der Fassung vom 12. September 2020

1. Aufgaben des Fachausschusses Zucht

Der Fachausschuss Zucht, im Folgenden mit FA Zucht abgekürzt, berät den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Vertreterversammlung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. (LV) in allen Fragen in der Zucht der Honigbienen. Dies sind insbesondere:

- Schulungen und Information der Imkerinnen und Imker zur Bienenzucht und Königinnenvermehrung
- Ausbildung zum anerkannten Züchter
- Weiterbildung von anerkannten Züchtern
- Planungen von Umlarvschulungen
- Anfragen die die Bienenzucht betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit bzgl. der Bienenzucht
- Veröffentlichung der Beebreed Daten
- Praktische Koordinationstage
- Betreuung und Förderungen von Belegstellen und Besamungsstationen.

Durch einen Informationsaustausch und durch Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des FA Zucht soll es diesen ermöglicht werden, die Imkerinnen und Imker im LV mit aktuellen Informationen zur Bienenzucht zu versorgen, diese möglichst umfassend zu schulen und unter anderem durch Abgabe von Zuchtstoff diesen zu sanftmütigeren und leistungsfähigeren Königinnen zu verhelfen.

Der FA Zucht arbeitet eng mit dem D.I.B. und den fachlich bzw. regional zuständigen bienenwissenschaftlichen Instituten zusammen. Die Zuchtrichtlinien des D.I.B. sind zu beachten.



2. Mitglieder

Dem FA Zucht gehören alle anerkannten Züchter des LV und der wissenschaftliche Beirat des LV an. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Züchter im Anerkennungsverfahren können an den Sitzungen des FA Zucht beratend teilnehmen.

3. Die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht des LV

Die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht des Landesverbandes müssen anerkannte Reinzüchter/innen des LV sein. Entsprechend § 14 Abs. 1 der Satzung des LV gehört die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht dem erweiterten Vorstand des LV an. Er/Sie wird durch den FA Zucht in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Vertreterversammlung des LV zu bestätigen. Turnusmäßig finden die Wahlen in dem Jahr statt, in dem entsprechend § 11 der Satzung des LV die oder der stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist (1. Jahr). Scheidet die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl für die Restamtszeit. Die Wahlen müssen mindestens acht Wochen vor der entsprechenden Vertreterversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von fünf Tagen der Geschäftsstelle des LV bekannt zu geben. Weiterhin wählt der FA Zucht eine stellvertretende Obfrau oder einen stellvertretenden Obmann. Auch die stellvertretende Obfrau bzw. der stellvertretende Obmann für Zuchtwesen des Landesverbandes muss ein/e Züchter/in sein. Sie bzw. er unterstützt und vertritt bei Abwesenheit die Obfrau bzw. den Obmann in allen Aufgaben. Die Regularien der Geschäftsordnung gelten entsprechend für die stellvertretende Obfrau bzw. den stellvertretenden Obmann.

Die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht bereitet die Sitzungen des FA Zucht vor, lädt zu diesen ein und leitet sie. Er/Sie vertritt die Interessen des FA Zucht außerhalb des LV (D.I.B., Bieneninstitut, usw.) und innerhalb des LV.

Die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht berichtet dem Vorstand des LV über die Arbeit des FA Zucht und über die Entwicklungen aus diesem Bereich. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des LV für Obfrauen und Obmänner sind zu beachten.

4. Sitzungen

Der FA Zucht trifft sich mindestens einmal jährlich. In den Sitzungen sollen neben dem Informationsaustausch zu aktuellen Themen der Bienenzucht die Prüfstände und die Benotung der Geschwisterköniginnen erörtert werden und die Umlarvschulungen koordiniert werden. An der Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Mitglieder des FA Zucht und ggf. die KIV in geeigneter Weise zu beteiligen.

Die Obfrau bzw. der Obmann für Zucht des Landesverbandes lädt zu den Sitzungen des FA Zucht ein und leitet die Sitzung.



Der FA Zucht ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied des FA Zucht hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des FA Zucht müssen sie geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Beschlüsse, die sich grundlegend auf den LV, die KIV oder die angeschlossenen Imkervereine auswirken, bedürfen stets der Zustimmung durch die Vertreterversammlung des LV.

Über alle Sitzungen des FA Zucht ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird durch ein zu wählendes Mitglied des FA Zucht geführt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist zeitnah zu veröffentlichen.

5. Anträge an Organe des Landesverbandes

Entsprechend § 9 Abs. 2 Satzung des LV kann der FA Zucht Anträge an die Vertreterversammlung des Landesverbandes stellen. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der Vertreterversammlung durch die Obfrau bzw. den Obmann für Zucht schriftlich bei der Geschäftsstelle des LV einzureichen.

Seitens des FA Zucht können auch Anfragen oder Anträge an den geschäftsführenden oder den erweiterten Vorstand des LV durch die Obfrau bzw. den Obmann für Zucht des LV gestellt werden. Diese sind mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung bei der Geschäftsstelle des LV schriftlich einzureichen.

Ostinghausen, den 12.09.2020

gez. Vorsitzender

gez. stellv. Obmann für Zucht